

**BEDINGUNGEN ZUR ONLINEVEREINBARUNG  
FÜR PRIVATKUNDEN (VERBRAUCHER)**

Stand: 13.01.2018

**1. Leistungsangebot**

Die Bank steht dem Kunden für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege (DFÜ) zur Verfügung. Insoweit gelten die »Bedingungen für Datenfernübertragung«, soweit diese »Bedingungen zur Onlinevereinbarung für Privatkunden (Verbraucher)« keine abweichenden Regelungen treffen.

**2. Definitionen**

Sofern sich aus diesen »Bedingungen zur Onlinevereinbarung für Privatkunden (Verbraucher)« nichts Gegenteiliges ergibt, haben die darin verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie die definierten Begriffe in den »Bedingungen für Datenfernübertragung«.

Abweichend von den »Bedingungen für Datenfernübertragung« werden Kunde und Kontobevollmächtigte im Folgenden einheitlich nicht als »Nutzer«, sondern als »User« bezeichnet. »User« und »technischer Teilnehmer« werden im Folgenden unter dem Begriff »Teilnehmer« zusammengefasst.

**3. Elektronische Zugangswege**

Zur Nutzung der von der Bank angebotenen elektronischen Zugangswege wird jeweils ein separater Vertrag geschlossen.

Die Bank ist berechtigt, die gesamten elektronischen Zugangswege eines Kunden und damit auch eines jeden von ihm benannten Teilnehmers zu löschen, wenn sich nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des ersten Bestätigungsschreibens durch den Kunden mindestens ein Teilnehmer gemäß den »Bedingungen für Datenfernübertragung« mittels Initialisierungsprotokolls initialisiert hat. Die Bank wird den Kunden hierüber informieren.

**4. Vertretungsberechtigung****4.1 User und Technische Teilnehmer**

Kunde und Bank legen die User und den Technischen Teilnehmer sowie deren Vertretungsberechtigungen betreffend bestimmter Konten gesondert fest. Der Kunde wird den von ihm bevollmächtigten Personen den jeweiligen Umfang ihrer Vertretungsberechtigung mitteilen.

**4.2 Umfang der Vertretungsberechtigung für künftige Bankprodukte**

Die Vertretungsberechtigung der Teilnehmer gilt, sofern der Kunde der Bank nichts Abweichendes mitteilt, für den jeweiligen elektronischen Zugangsweg soweit die Teilnehmer für diesen angemeldet sind, in jeweils gleichem Umfang auch für alle künftigen Bankprodukte/-services. Die Mitteilung gem. Satz 1 sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

**4.3 Änderung/Erlöschen der Vertretungsberechtigung**

Der Kunde hat das Erlöschen einer der Bank bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung eines Teilnehmers unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst in Schriftform der Bank mitzuteilen.

**4.4 Automatisches Erlöschen der Vertretungsberechtigung**

Die Bank ist berechtigt, sämtliche elektronischen Zugangswege eines seitens des Kunden angemeldeten Teilnehmers zu löschen, wenn sich der Teilnehmer nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Bestätigungsschreibens durch den Kunden, in dem der Teilnehmer erstmals als Vertretungsberechtigter aufgeführt ist, gemäß den vereinbarten »Bedingungen für Datenfernübertragung« mittels Initialisierungsprotokolls initialisiert hat. Die Bank wird den Kunden über die Löschung des Teilnehmers mittels Bestätigungsschreiben informieren.

**5. Urheberschutz**

Die über die elektronischen Zugangswege zur Verfügung gestellten Inhalte, insbesondere die darin enthaltenen Informationen, Daten, Texte, Bildmaterialien sowie Funktionen unterliegen dem Urheberschutz. Der Teilnehmer erwirbt durch deren Nutzung

keinerlei eigene Rechte. Der Teilnehmer wird die elektronischen Zugangswege und Ihre Inhalte nur für eigene Zwecke verwenden und Dritten nicht zur Verfügung stellen, alle Inhalte vertraulich behandeln, Hinweise auf das Urheberrecht der Bank oder Ihrer Zulieferer nicht entfernen oder unkenntlich machen, sowie Marken, Domainnamen und andere Kennzeichen der Bank oder Dritter nicht ohne deren Einwilligung verwenden.

**6. Länderspezifische Beschränkungen**

Die Nutzung bestimmter Inhalte über die elektronischen Zugangswege ist in einigen Ländern nicht bzw. nur in eingeschränktem Umfang oder unter zusätzlichen Voraussetzungen erlaubt, so dass teilweise diese Inhalte in bestimmten Ländern nicht aufgerufen werden dürfen. Der Kunde wird sich deshalb vor der Nutzung der elektronischen Zugangswege selbst erkundigen, welche länderspezifischen Beschränkungen bestehen und dafür Sorge tragen, dass diese eingehalten werden.

**7. Devisenrechtliche Bestimmungen**

Bei länderübergreifenden Zahlungsverkehrsaufträgen hat sich der Kunde über die jeweils geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen der betroffenen Länder selbst zu informieren.

**8. Haftung**

Abweichend von Nr. XI.2.1 der »Bedingungen für Datenfernübertragung« gilt folgende Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige. Die übrigen Haftungsregelungen der »Bedingungen für Datenfernübertragung« gelten unverändert fort:

**Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige**

- (1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er
  - bei Verlust oder Diebstahl des Legitimations- oder Sicherungsmediums oder des Verdachts der missbräuchlichen Nutzung des Legitimations- oder Sicherungsmediums seinen elektronischen Zugangsweg nicht unverzüglich bei der Bank sperrt oder sperren lässt,
  - die ihn legitimierenden Daten nicht vor unberechtigtem Zugriff geschützt und sicher verwahrt,
  - das zum Schutz des Legitimationsmedium dienende Passwort notiert (z. B. auf dem Legitimationsmedium) oder ungesichert elektronisch abspeichert oder
  - vor der ersten Nutzung des elektronischen Zugangsweges nicht die Echtheit des ihm übermittelten öffentlichen Schlüssels (durch Vergleich der auf verschiedenen Kommunikationswegen übermittelten Hashwerte) überprüft.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach den Bedingungen für die Datenfernübertragung nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

**9. Schlussbestimmungen**

Für die »Onlinevereinbarung für Privatkunden (Verbraucher)« gilt deutsches Recht.

Für alle außervertraglichen Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit der »Onlinevereinbarung für Privatkunden (Verbraucher)« entstehen könnten, gilt ebenfalls deutsches Recht.